

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **1. Anordnung**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Stadt Kirtorf sowie der Gemeinde Antrifttal ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 664 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietsübersichtskarte ersichtlich.

### **3. Flurbereinigungsbehörde**

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das

Amt für Bodenmanagement Fulda  
-Außenstelle Lauterbach-  
Adolf-Spieß-Straße 34  
36341 Lauterbach.

### **4. Teilnehmergeinschaft**

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen  
**"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirtorf – Ober-Gleen"**.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kirtorf.

### **5. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als **Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

als **Nebenbeteiligte**:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## **6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **7. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung**

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Die Genehmigungspflicht für die oben genannten Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **8. Betretungsrecht**

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

## **9. Veröffentlichung**

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Kirtorf, der Gemeinde Antrifftal sowie der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internetangebot der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation ([www.hvbq.hessen.de](http://www.hvbq.hessen.de) > 'Aktuelle Flurbereinigungsverfahren' > 'AfB Fulda' > 'Kirtorf – Ober-Gleen') veröffentlicht. Nach der öffentlichen Bekanntmachung wird der Beschluss mit Begründung und Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei

der Stadtverwaltung Kirtorf  
Neustädter Str. 10-12  
36320 Kirtorf,

der Gemeindeverwaltung Antrifftal  
Weiherweg 24  
36326 Antrifftal

sowie der Stadtverwaltung Homberg  
Marktstr. 26  
35315 Homberg (Ohm)

für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt.

## Gründe

Mit Schreiben vom 15.11.2005 hat die Stadt Kirtorf einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Ober-Gleen gestellt.

In dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) Vogelsberg wurde bereits dargestellt, dass in vielen Gemarkungen des Vogelsbergkreises agrarstrukturelle Mängel vorliegen, die mit Hilfe von Flurbereinigungsverfahren behoben werden können. Dort wurde auch auf das Interesse der Stadt Kirtorf auf Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen hingewiesen.

Aufgrund dessen wurde die Notwendigkeit zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens im Rahmen einer Entwicklungskonzeption untersucht. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Im Flurbereinigungsgebiet liegen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor. Zweck des Verfahrens ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung. Die Feldmark im unter 2. bezeichneten Flurbereinigungsgebiet weist zersplitterten Grundbesitz auf, der nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten ist, um eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu erreichen.

Das landwirtschaftliche (teilweise auch forstwirtschaftlich genutzte) Wegenetz entspricht in Bezug auf Ausbaugrad und Tragfähigkeit nicht den heutigen – und insbesondere nicht den für die Zukunft zu erwartenden – Erfordernissen. Im Rahmen des Verfahrens ist daher der weitere Ausbau des vorhandenen Wegenetzes erforderlich. Durch den Ausbau des Wegenetzes wird u.a. eine gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung ermöglicht. Der überwiegende Teil der für die Bewirtschaftung der Flächen nicht mehr benötigten Wege soll eingezogen werden.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll eine ökologische Aufwertung der Feldmark erreicht werden. Bestehende Nutzungskonflikte sollen aufgelöst werden. Maßnahmen zum Erosionsschutz, wie die Ermöglichung einer hangparallelen Bewirtschaftung oder die gezielte Einbringung von Landschaftselementen sollen durchgeführt werden. Bodenverbessernde Maßnahmen können, sofern sie dem Erosionsschutz dienen, durchgeführt werden.

Die Gemarkung Ober-Gleen ist derzeit Förderschwerpunkt der Dorferneuerung. Soweit dies – in Ergänzung zu den in der Ortslage durchgeführten Maßnahmen der Dorferneuerung – erforderlich werden sollte, sollen auch im Verfahrensgebiet dorferneuernde Maßnahmen durchgeführt werden.

Tourismusinfrastruktur und Erholungswert der Landschaft sollen durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

Entlang des Gewässers "Ohmena" sollen Uferstrandstreifen und Aueflächen erworben und ausgewiesen werden. Ebenso ist vorgesehen, an der "Ohmena" Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur auszuführen. Für diese Maßnahmen stehen Fördermittel des Landesprogramms "Naturnahe Gewässer" zur Verfügung. Die Maßnahmen dienen auch dazu, die Verweildauer des Wassers in der Gemarkung zu erhöhen und die Grundwasserneubildung anzuregen. Die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie sollen verfolgt werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 04. April 2011 im Dorfgemeinschaftshaus in Ober-Gleen eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt (Aufklärungsversammlung im Sinne des § 5 Abs. 1 FlurbG).

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens zugestimmt beziehungsweise keine der Einleitung entgegenstehenden Bedenken vorgetragen. Die übrigen Behörden und Organisationen wurden gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Lauterbach, 30.09.2011

**Amt für Bodenmanagement Fulda  
- Flurbereinigungsbehörde -**

In Vertretung

(L. S.)

gez. Böttner

(Böttner)  
Vermessungsdirektor

**Grundstücksverzeichnis zum Flurbereinigungsbeschluss Kirtorf – Ober-Gleen**

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die nachfolgenden Grundstücke (jeweils mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer bezeichnet):

**Stadt Kirtorf, Vogelsbergkreis**

**Gemarkung Arnshain**

Flur 17            21

Flur 21            6

**Gemarkung Heimertshausen**

Flur 3             52

**Gemarkung Kirtorf**

Flur 3             118

Flur 4             83; 85

Flur 6             68; 70

Flur 7             44

**Gemarkung Ober-Gleen**

Flur 1             211; 212; 213/1; 253; 311; 312; 322/3; 345

Flur 2             komplett

Flur 3             komplett

Flur 4             komplett

Flur 5	Nr. 1; 2; 3; 4; 5/1; 6/1; 9/1; 10; 11; 12; 13; 14; 15/1; 17; 18; 19; 20; 21; 22/1; 24; 25/3; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37/1; 37/2; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58/1; 59; 60; 61; 62; 63/1; 65; 66; 67; 68; 69; 70/1; 72/10; 72/11; 74/1; 74/2; 76/1; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86/1; 86/3; 86/4; 87/1; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103/1; 103/2; 103/3; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 124/1; 125/1; 126; 127; 128; 129/1; 129/2; 130; 131; 132; 133; 134
Flur 6	1; 2; 3; 4; 6/1; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19/1; 21/1; 22/1; 24; 25; 26; 27; 28; 31/1; 32; 33; 36/1; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 46/1; 47; 48; 49; 50; 52/1; 53; 55/1; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 95; 96; 97; 98; 99; 100
Flur 7	15; 16; 17; 18; 19; 40; 66; 68; 69; 70; 71; 72; 73/1; 74/1; 76; 77; 78; 79; 89; 101; 105; 106; 107
Flur 8	1; 2/1; 5/1; 6; 7; 8; 9; 11/1; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19/1; 19/2; 19/3; 20; 22/1; 23; 24; 25; 26/1; 28; 29/1; 31/1; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50
Flur 9	4
Flur 10	1; 2; 3; 4; 5; 9; 10; 11
Flur 15	12; 13; 14; 15; 17; 18
Flur 16	5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15/2; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 28/1; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35
Flur 17	komplett
Flur 18	komplett

Flur 19            1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23;  
24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43;  
44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53/1; 55; 56/5; 57; 58/1; 58/2; 59/1; 59/2;  
60; 61; 62; 63/1; 63/2; 64; 65; 67/1; 68/1; 69/1; 70; 71; 72/1; 72/2; 73; 74/1;  
75/1; 76; 77; 78/1; 79/1; 80; 81/1; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99;  
100/2; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 108/1; 114

**Gemeinde Antrifttal, Vogelsbergkreis**

**Gemarkung Ohmes**

Flur 2            71; 72; 73; 74/1; 74/2; 75; 76; 77; 122; 133; 134

Flur 3            115; 136; 143; 145/1